

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung von Leistungsangeboten im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 und § 16 SGB VIII

Zwischen dem	Landkreis Zwickau Landratsamt Robert-Müller-Straße 4 – 8 08056 Zwickau
vertreten durch	den Landrat, Herrn Carsten Michaelis,
dieser vertreten durch	die Dezernentin für Jugend, Soziales und Bildung, Frau Cornelia Bretschneider, (im Folgenden Landkreis Zwickau genannt)
und dem	TRÄGER
vertreten durch	TRÄGERVERTRETER (im Folgenden Leistungserbringer genannt)

Präambel

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zur Umsetzung der Ziele des § 74 SGB VIII geschlossen, der die Finanzierung und Unterstützung von Jugendhilfemaßnahmen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt. Ziel der Jugendhilfe ist die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen. Die Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe ist dabei von zentraler Bedeutung. Der Vertrag dient der Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Förderung von Leistungsangeboten durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, deren Rahmenbedingungen im Folgenden festgelegt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Förderung des Leistungsangebotes „NAME ANGEBOT“ im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII durch den Leistungserbringer.
- (2) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen, deren spezifische Bedingungen in jährlichen Zuwendungsbescheiden festgelegt werden. Diese Zuwendungsbescheide bilden die maßgebliche rechtsverbindliche Grundlage für die Gewährung der Fördermittel.

- (3) Die Zuwendung wird aus Haushaltsmitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Zwickau finanziert. Die Aufteilung dieser Mittel wird in den jährlichen Zuwendungsbescheiden detailliert mitgeteilt.
- (4) Die Gesamt- und die planerische Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 79, 80 SGB VIII obliegt weiterhin dem Landkreis Zwickau.

§ 2 Durchführung des Projektes

- (1) Das Leistungsangebot „*NAME ANGEBOT*“ wird vom Leistungserbringer auf Grundlage der vorliegenden Konzeption im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 durchgeführt. Änderungen an der Konzeption bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Zwickau. Die Konzeption ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Das Leistungsangebot wird vom Leistungserbringer im „*NAME ANGEBOT*“, *Musterstraße 1, 0xxxx Musterstadt*, durchgeführt und findet grundsätzlich in der Stadt *NAME STADT* statt. Im Bedarfsfall, insbesondere bei besonderen Erfordernissen und Einzelfällen, kann das Leistungsangebot auf den gesamten Sozialraum *NUMMER SOZIALRAUM* des Landkreises Zwickau ausgeweitet werden.
- (3) Zur Durchführung des Leistungsangebotes hält der Leistungserbringer mindestens ... Vollzeitäquivalente (VzÄ) vor. Sofern die im Rahmen des § 3 genannten Budgetmittel ausreichen, ist der Einsatz weiterer Vollzeitäquivalente (VzÄ) zulässig.
- (4) Im Falle vakanter Stellenanteile hat der Leistungserbringer alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine schnellstmögliche Neubesetzung sicherzustellen. Sollten vakante Stellenanteile unbesetzt bleiben, ist der Landkreis Zwickau berechtigt, den anteiligen Budgetbetrag, der für diese unbesetzten Stellen vorgesehen war, temporär bis zur Wiederbesetzung anderen präventiven Jugendhilfeangeboten im Sozialraum zuzuweisen. Diese Maßnahme dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten präventiven Jugendhilfe im Sozialraum.
- (5) In besonderen Situationen, die eine von der Konzeption abweichende Durchführung des Leistungsangebotes erfordern, kann eine Anpassung erfolgen, sofern sowohl der Leistungserbringer als auch der Landkreis Zwickau dieser Abweichung schriftlich zustimmen. Die Notwendigkeit und die konkreten Maßnahmen der abweichenden Durchführung sind in der Abstimmung zu dokumentieren.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die fachlichen und qualitativen Standards gemäß den Vorgaben des SGB VIII sowie den weiteren einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einzuhalten.
- (7) Im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen berichtet der Leistungserbringer regelmäßig über den Fortgang des Projektes.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Dem Leistungserbringer wird eine jährliche, nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 zur Durchführung des Leistungsangebotes in Form einer Projektförderung bereitgestellt.
- (2) Zur Finanzierung des Leistungsangebotes gewährt der Landkreis Zwickau dem Leistungserbringer eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu (Beispielzahlen):

Durchführungszeitraum	Zuwendungshöhe
01.01.2025 – 31.12.2025	100.000,00 €
01.01.2026 – 31.12.2026	103.000,00 €
01.01.2027 – 31.12.2027	106.090,00 €
01.01.2028 – 31.12.2028	109.272,70 €
01.01.2029 – 31.12.2029	112.550,88 €

- (3) In der jährlichen Zuwendung ist eine Sachkostenförderung in Höhe von € enthalten. Die übrigen Zuwendungen werden für die Deckung der Personalkosten zur Verfügung gestellt.
- (4) Die gewährten Mittel sind im jeweiligen Durchführungszeitraum und ausschließlich für das oben benannte Leistungsangebot zu verwenden. Sowohl die Übertragung der Mittel auf nachfolgende Haushaltsjahre als auch der vorzeitige Abruf von Mitteln für zukünftige Jahre sind ausgeschlossen.
- (5) Eine Förderung, die über die im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Budgetmittel hinausgeht, ist ausgeschlossen. Der Leistungserbringer kann nicht davon ausgehen, zusätzliche Mittel über den festgelegten jährlichen Zuwendungsbetrag hinaus zu erhalten.
- (6) Dieser Vertrag fungiert ausschließlich als öffentlich-rechtlicher Vertrag, der die allgemeinen Bedingungen der Förderung festlegt und den maximalen Förderrahmen definiert. Eine Vertragsänderung ist nicht erforderlich, sofern der Leistungserbringer nicht alle innerhalb des Förderrahmens jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch nimmt.

§ 4 Förderfähige Aufwendungen

- (1) Als förderfähige Personal- und Sachkosten gelten die in der Anlage 1 aufgeführten und näher definierten Kosten.
- (2) Personalausgaben sind grundsätzlich nur für sozialpädagogische Fachkräfte oder für Fachanleiter im Rahmen von Projekten nach § 13 Abs. 2 SGB VIII mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation zuwendungsfähig. Als sozialpädagogische Fachkraftabschlüsse gelten dabei die in der Anlage 1 benannten Abschlüsse. Im Einzelfall kann der Leistungserbringer die

Förderung von Personen ohne einen in der Anlage 1 benannten Abschluss beim Landkreis Zwickau vorab beantragen.

- (3) Anerkannt werden nur Fachkräfte, die direkt im Projekt tätig sind.
- (4) Die Personalkostenförderung beträgt maximal 75% der förderfähigen Personalkosten.
- (5) Die Personalkosten sind für den im Rahmen dieses Vertrages durch den Landkreis Zwickau geförderten Teil der Personalkosten je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) maximal bis zu einer Höhe von:

Jahr	max. Personalkostenförderung
2025	52.200,00 €
2026	53.766,00 €
2027	55.378,98 €
2028	57.040,35 €
2029	58.751,56 €

förderfähig. Dies entspricht einer jährlichen Personalkostendynamisierung von 3%.

- (6) Der Leistungserbringer darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen, als vergleichbare Staatsbedienstete. Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen daher nicht als förderfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

§ 5 Sonstige Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Beantragung der jährlichen Zuwendungen erfolgt für das jeweils kommende Förderjahr unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Die Gewährung der Zuwendungen im Rahmen der jährlichen Zuwendungsbescheide erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen (SMF) zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO).
- (3) Es ist nicht zulässig, eine Verschiebung zwischen den jeweils gewährten Zuwendungen für die Kostenarten Personalkosten und Sachkosten vornehmen.
- (4) Der Leistungserbringer hat keinen Anspruch auf Auszahlung nicht verwendeter Mittel. Zuwendungen werden nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben des Leistungsangebotes gewährt. Bereits ausgezahlte,

jedoch nicht verwendete Mittel sind vom Leistungserbringer unverzüglich an den Landkreis Zwickau zurückzuzahlen.

- (5) Die Öffentlichkeit ist vom Leistungserbringer in geeigneter Weise sichtbar über die Mittelherkunft zu informieren. Nähere Einzelheiten sind den Bestimmungen der jährlichen Zuwendungsbescheide zu entnehmen.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in den jährlichen Zuwendungsbescheiden festgelegten Bestimmungen zum Verwendungsnachweis einzuhalten. Dies schließt insbesondere die fristgerechte und vollständige Einreichung des Verwendungsnachweises ein, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis inkl. Belegliste gemäß Nr. 6.4 der AnBest-P sowie einem Sachbericht besteht. Der eingereichte Verwendungsnachweis steht unter Prüfungsvorbehalt.

§ 6 Mitteilungspflicht

- (1) Der Leistungserbringer teilt dem Landkreis Zwickau unverzüglich mit, wenn
 - sich personelle Veränderungen ergeben (Personalwechsel, Krankheiten über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen, Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes u. ä.),
 - sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidsituation ändern
 - er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck, dieselbe Maßnahme bzw. dasselbe Leistungsangebot bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält
 - sich die nach Einreichung des Kosten- und Finanzierungsplanes oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Umstände ändern oder wegfallen. Eine maßgebliche Änderung tritt unter anderem ein, wenn die einzelnen Ausgabeansätze des Kosten- und Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert über- oder unterschritten werden
 - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden
 - es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum)
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Landkreis Zwickau unverzüglich die Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsbescheid), die aktuelle Vereinssatzung, den Vereinsregisterauszug sowie die Nachweise zur Unterschriftsvollmacht einzureichen, sofern sich Änderungen zu den bereits vorliegenden Unterlagen ergeben.

§ 7 Laufzeit / Kündigung / Rücktrittsrecht

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt fünf Jahre und ist befristet vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029.
- (2) Im Falle maßgeblicher Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen oder der gesetzlichen Vorgaben während der Laufzeit dieses Vertrages behalten sich beide Vertragsparteien das Recht vor, von der anderen Vertragspartei eine Anpassung der

Vertragsinhalte zu verlangen. Änderungen und Anpassungen werden in einem schriftlichen Änderungsvertrag festgehalten.

- (3) Der Vertrag kann durch den Leistungserbringer ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Damit endet auch die Leistungserbringung.
- (4) Der Vertrag kann durch den Landkreis Zwickau ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, sofern die weitere Finanzierung des Leistungsangebots aufgrund maßgeblicher Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen oder der gesetzlichen Vorgaben während der Laufzeit dieses Vertrages nicht gewährleistet werden kann oder wenn eine solche Weiterfinanzierung im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände für den Landkreis Zwickau unzumutbar wäre. Als unzumutbar können dabei insbesondere solche Umstände gelten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Haushaltsplanung oder der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Landkreises führen würden.
- (5) Im Falle einer Kündigung hat der Leistungserbringer Anspruch auf den auf Grundlage dieses Vertrages anteiligen Finanzierungsbetrag. Darüber hinaus sind bereits vorab gewährte finanzielle Mittel anteilig durch den Leistungserbringer innerhalb von einem Monat nach Kündigung zurückzuzahlen.
- (6) Das Recht der außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (7) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine fach- und sachgerechte Leistungserbringung nicht gewährleistet wird bzw. werden kann
 - gegen die Mitteilungspflicht aus § 7 verstoßen wird,
 - der Träger der Maßnahme wechselt.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind.

§ 8 Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Wahrung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 ff. SGB VIII. Die in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen nur entsprechend den rechtlichen Vorgaben, in der Regel nach erteilter Zustimmung der Betroffenen, übermittelt werden.

Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X.

Es gilt mit § 78 SGB X die Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten durch einen Sozialleistungsträger im Rahmen eines Sozialleistungsverhältnisses übermittelt werden.

Im Übrigen wird auf das Datengeheimnis gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz-SächsDSG) bzw. § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Danach ist es untersagt, personengebundene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen

rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der hier vereinbarten Tätigkeit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, deren Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformbedürfnisses.

.....
Ort, Datum

.....
Bretschneider
Dezernentin

.....
Ort, Datum

.....
TRÄGER

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Sozialpädagogische Fachkraftabschlüsse nach § 4 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind regelmäßig folgende Abschlüsse:

- Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplom-Sozialarbeiter/in
- Master- oder Bachelor of Arts – Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik
- Hochschulabschluss als Diplom Pädagoge/in oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in
- eine dem/der „staatlich anerkannten Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in“ gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990

Förderfähige Personalkosten nach § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages:

Position	Erläuterungen
Lohn- und Personalkosten	Lohn und Gehalt inklusive Arbeitnehmeranteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
Personalnebenkosten	Arbeitgeberanteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzumlage, U 2-Umlage (Mutterschutz), Sanierungsgeld (Zusatzversorgung Altersvorsorge)
Sonstige Personalnebenkosten	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), Entgeltfortzahlung, Arbeitsmedizinische Betreuung, Schwerbehindertenausgleichsabgabe, ...

Förderfähige Sachkosten nach § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages:

Position	Unterposition	Erläuterung
Verwaltungskosten		Tätigkeiten sind: Beantragung, Budgetplanung und -überwachung, ant. Lohnrechnung, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Zahlungsvorgang, Verwendungsnachweisführung, Beantwortung offener Fragen
Honorare	Honorarkosten für Referenten Aufwandsentschädigungen	Grundsätzlich nur für externe Referenten
Raumkosten	Grundmieten und Pachten (keine Abschreibungen und kalkulatorischen Mieten) Betriebs- und Betriebsnebenkosten Heizung / Gas / Energie objektbezogene Versicherungen Instandhaltung / Kleinreparaturen Reinigung	Wird nur für ausschließlich vom Zuwendungsempfänger für das Projekt genutzte Büro- und Nebenflächen gewährt (nicht darunter fallen im häuslichen Bereich genutzte Arbeitsräume von Vereinsmitgliedern, Gesellschaftern oder Angestellten des Antragstellers)
Verwaltungssachkosten	Serviceverträge	
	Telefon- / Internetkosten	
	Porto / Büromaterial	
	laufende Unterhaltung	
	Buchführung	
	Ausstattung	Ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen ab einem Anschaffungswert in Höhe von mehr als 800,00 Euro netto.
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Fachbücher / Zeitschriften	
	Fahrtkosten	Gemäß SächsRKG
	Mitgliedsbeiträge	
	Fahrzeugunterhaltungskosten	
	Software, Software-Lizenzen	
Mittel für pädagogische Arbeit	Spielmaterial	
	Technik für inhaltliche Arbeit	
	Pädagogisches Verbrauchsmaterial	
	...	
Ausgestaltung von Angeboten	Verbrauchsmaterial	
	Eintrittsgelder	
	Kosten für Ausflüge	
	...	
Reise- und Weiterbildungskosten	projektbezogene Fahrt-, Reisekosten	
	Projektbezogene Weiterbildungen	
Beiträge und Versicherungen	Versicherungen	
	Mitgliedsbeiträge an Dachverbände	
	GEMA / GEZ	
	Wirtschaftsprüfung	